OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752924/3/KHa

Datum:
Linz, 15. Mai 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des S G, vertreten durch Mag. M L, Rechtsanwalt, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 1. Februar 2023, GZ: BHGRSich-2020-203374/15-WP, betreffend Waffenverbot

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskrichen (in der Folge: belangte Behörde) vom 1. Februar 2023, GZ: BHGRSich-2020-203374/15-WP, wurde dem nunmehrigen Beschwerdeführer der Besitz von Waffen und Munition gemäß § 12 Abs. 2 Waffengesetz (WaffG) mit sofortiger Wirkung verboten. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass der Beschwerdeführer mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichtes Wels, GZ: Zl. 11 Hv 46/21k, vom 19. Oktober 2021, rechtskräftig seit 22. Juni 2022, unter Anwendung des § 28 Abs. 1 StGB zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 3 Jahren verurteilt worden sei. Die Tatvorwürfe würden wie folgt lauten:
1. Verbrechen des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach § 206 Abs. 1 StGB
2. Verbrechen der Vergewaltigung nach § 201 Abs. 1 StGB in der Fassung BGBl. I 2013/116
3. Vergehen des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses nach § 212 Abs. 1 Z 2 StGB
4. Vergehen des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses nach § 212 Abs. 3 StGB sowie
5. Vergehen der pornographischen Darstellung Minderjähriger nach § 207a Abs. 3 teils erster und teils zweiter Satz StGB

Das Gericht habe den Beschwerdeführer für schuldig erkannt, er habe in den Jahren 2014/2015 in zumindest zwei Angriffen den Beischlaf mit einer unmündigen Person, nämlich der am x geborenen N H vollzogen. Im Frühling/Sommer 2019 habe der Beschwerdeführer die Genannte mit Gewalt an ein Gitterregal festgebunden und sie gegen ihren Willen zur Vornahme einer dem Beischlaf gleichzusetzenden Handlung genötigt. Der Beschwerdeführer habe durch diese geschilderten Tathandlungen an einer minderjährigen Person geschlechtliche Handlungen vorgenommen, wobei der Beschwerdeführer seine Stellung als Aufsichtsperson gegen die betroffene Person ausgenutzt habe. Zudem habe der Beschwerdeführer die genannte Person zwischen Herbst/Winter 2019 und April 2020 durch intensive Berührungen von der Geschlechtssphäre zuzuordnenden Körperstellen in ihrer Würde verletzt, indem der Beschwerdeführer in zumindest einem Angriff unter Ausnutzung der Stellung als aufsichtsberechtigtes Familienmitglied die Genannte im Bereich zwischen Oberschenkel und Gesäß berührt habe sowie dass sich der Beschwerdeführer zurückliegend vor dem 3. Mai 2021 bis zur polizeilichen Sicherstellung in zahlreichen Angriffen pornographische Darstellungen mündiger und unmündiger minderjähriger Personen verschaffte bzw. besessen habe.

Zudem sei am 3. Mai 2020 durch Beamte des Landeskriminalamtes Oberösterreich bei einer Nachschau festgestellt worden, dass der Beschwerdeführer seine registrierten Schusswaffen nicht ordnungsgemäß verwahrt habe. Es sei in einem durch ein Regal abgegrenzten Computerraum im Jugendzimmer des Obergeschosses die Faustfeuerwaffe Astra in einer ungesicherten Waffenbox auf einem Regal liegend vorgefunden worden. Die Faustfeuerwaffe Glock 21 habe ungesichert im Nachtkästchen im Schlafzimmer des Obergeschosses gelegen. Im gemeinsamen Haushalt mit dem Beschwerdeführer habe noch dessen Ehegattin gelebt. Wegen unsicherer Verwahrung sei über den Beschwerdeführer mit Straferkenntnis vom 4. August 2020, GZ: BHGR/920080015082/20, eine Geldstrafe von 440,00 Euro aufgrund der Übertretung des § 51 Abs. 1 Z 9 WaffG verhängt worden.

Die belangte Behörde führte weiters begründend aus, dass die Verurteilungen zeigen würden, dass der Beschwerdeführer bereit sei, Gewalt anzuwenden (Festbinden der betroffenen Person an einem Gitterregal), um sexuelle Handlungen gegen den Willen durchsetzen zu können. Dabei handle es sich um das Erzwingen des Duldens einer geschlechtlichen Handlung durch Anwendung von Gewalt. Der Beschwerdeführer habe somit eine besonders verwerfliche und für den betroffenen Menschen besonders eingriffsintensive Tat gesetzt und könne im Sinne einer Gefährdungsprognose das Risiko bestehen, dass der Beschwerdeführer eine solche Tat auch unter Zuhilfenahme einer Waffe wiederholen könne. Es sei daher ein Waffenverbot zu erlassen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seinen ausgewiesenen Rechtsvertreter mit Eingabe vom 3. März 2023 Beschwerde. Darin wird zusammengefasst ausgeführt, dass die dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Taten keinesfalls „bestimmte Tatsachen“ iSd § 12 Abs. 1 WaffG darstellen würden, die die Annahme rechtfertigen könnten, dass der Beschwerdeführer durch missbräuchliche Verwendung von Waffen das Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könne. Wie bereits in den Stellungnahmen im behördlichen Verfahren ausgeführt worden sei, könne nicht jeder Eingriff, der die sexuelle Integrität berühre, ohne weiters zu der Prognose führen, das jemand durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden werde (VwGH 19.12.2013, 2012/03/0029). Die Ausführungen der belangten Behörde, die sich auf die vorgeworfene sexuelle Gewalt stützen würden, vermögen nicht darzulegen, warum dies zwanglos auf die Verwendung von Waffen umgelegt werden könne.

Es werde daher beantragt, den Bescheid ersatzlos zu beheben und umgehend das Waffenverbot aufzuheben sowie die sichergestellten Waffen wieder auszufolgen.

I.3. Mit Schreiben vom 7. März 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Seitens der belangten Behörde wurde auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 5 VwGVG verzichtet.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie in die Beschwerdeschrift.

Auf Grundlage der im Akt enthaltenen Unterlagen konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da die Durchführung einer Verhandlung von keiner der beiden Parteien beantragt wurde, keine Beweisanträge gestellt wurden und zudem die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Zudem steht dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen (§ 24 Abs. 4 VwGVG). Für das erkennende Gericht steht der Sachverhalt aufgrund der vorliegenden Aktenlage widerspruchsfrei fest und werden zudem die im Akt enthaltenen Aussagen des Beschwerdeführers der Entscheidung zu Grunde gelegt. Unklarheiten auf Sachverhaltsebene, die einer näheren mündlichen Erörterung im Rahmen einer Verhandlung bedürften, sind dem gegenständlichen Akt nicht zu entnehmen. Zudem legt das erkennende Gericht seiner Entscheidung jenen Sachverhalt zu Grunde, den auch die belangte Behörde ihrem Waffenverbotsbescheid zu Grunde legte.

Da somit dem Beschwerdeführervertreter der Sachverhalt bekannt war, dieser vom Beschwerdeführervertreter aufgrund des vorliegenden rechtskräftigen Urteils des Landesgerichtes Wels als Strafgericht auch nicht in Zweifel gezogen wurde (bzw. werden konnte), keine Beweisanträge sowie kein Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestellt wurde und auch gemäß dem Beschwerdevorbringen ausschließlich Rechtsfragen zu klären waren, erachtet das erkennende Gericht die Durchführung einer Verhandlung als nicht erforderlich (vgl. dazu ausführlich VwGH 13.09.2016, Ra 2016/03/0085). Zudem unterliegt die gegenständliche Rechtsfrage nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich auch nicht dem Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK; dieser ist auf „zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“ bzw. auf die „Stichhaltigkeit erhobener strafrechtlicher Anklagen“ anzuwenden. Diesbezüglich hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner Judikatur zu § 12 WaffenG ausgesprochen, dass es sich um ein Verwaltungsverfahren, das die Erlassung einer

Administrativmaßnahme zur Verhütung von Gefahren durch Waffenmissbrauch zum Gegenstand habe, handle (dazu VwGH 17.10.2002, 2001/20/0418, VwGH 26.06.2014, Ro 2014/03/0063) und in dem daher die Verfahrensgarantien der mündlichen Verhandlung nach Art. 6 EMRK keine Anwendung finde (vgl. VwGH 19.03.2013, 2012/03/0180; VwGH 22.10.2012, 2012/03/0063).

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Mit Urteil des Landesgericht Wels vom 19. Oktober 2021 zu GZ: 11 Hv 46/21k, hat das Landesgericht Wels den Beschwerdeführer für schuldig erkannt, dieser hat in X und anderen Orten
1. in den Jahren 2014/2015 zu nicht näher bestimmbaren Zeitpunkten in zumindest zwei Angriffen den Beischlaf mit einer unmündigen Person, nämlich der am x geborenen N H vollzogen, indem er mit seinem Penis in ihre Vagina eindrang;
2. im Frühling/Sommer 2019 N H mit Gewalt, indem er diese an ein Gitterregal festband, gegen ihren Willen zur Vornahme einer dem Beischlaf gleichzusetzenden Handlung genötigt, indem er jedenfalls einen Finger in die Vagina von N H einführte;
3. durch die unter 1. und 2. geschilderten Tathandlungen an einer minderjährigen Person, nämlich der oben Genannten, geschlechtliche Handlungen vorgenommen, wobei er dabei seine Stellung als Aufsichtsperson gegen die Genannte ausnutzte;
4. zwischen Herbst/Winter 2019 und April 2020 eine minderjährige Person durch intensive Berührungen von der Geschlechtssphäre zuzuordnenden Körperstellen in ihrer Würde verletzt, indem er in zumindest einem Angriff unter Ausnutzung seiner Stellung als aufsichtsberechtigtes Familienmitglied die seiner Aufsicht unterstehende oben Genannte im Bereich zwischen Oberschenkel und Gesäß berührte sowie
5. zurückliegend vor dem 3. Mai 2021 bis zur polizeilichen Sicherstellung sich in zahlreichen Angriffen pornographische Darstellungen mündiger und unmündiger minderjähriger Personen verschafft und besessen, indem er über 1.000 Fotos und Videos,
a) welche wirklichkeitsnahe geschlechtliche Handlungen mit mündigen und unmündigen Minderjährigen, darunter auch Babys und Kleinkinder, nämlich Vaginal-, Oral- und Analverkehr sowie geschlechtliche Handlungen durch diese an sich selbst zeigen,
b) wirklichkeitsnahe Abbildungen durch Genitalien oder der Schamgegend mündiger und unmündiger Minderjähriger, darunter auch Kleinkinder sowie eines mit Seilen gefesselten Kindes zeigen, wobei es sich um reißerisch verzerrte, auf sich selbst reduzierte und von anderen Lebensäußerungen losgelöste Abbildungen handelt, die der sexuellen Erregung des Betrachters dienen, via Internet (Darknet) bezog
und auf seinem Notebook, seinen zwei Stand-PCs und drei USB-Sticks speicherte.
Der Beschwerdeführer hat dadurch zu

1. das Verbrechen des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach § 2016 Abs. 1 StGB;
2. das Verbrechen der Vergewaltigung nach § 201 Abs. 1 StGB in der Fassung BGBl. I 2013/116;
3. die Vergehen des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses nach § 212 Abs. 1 Z 2 StGB;
4. das Vergehen des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses nach § 212 Abs. 3 StGB;
5. die Vergehen der pornographischen Darstellung Minderjähriger nach § 207a Abs. 3 teils erster teils zweiter Satz StGB

begangen.

Der Beschwerdeführer wurde hierfür unter Anwendung des § 28 Abs. 1 StGB nach § 206 Abs. 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt. Dieses Urteil ist mit 22. Juni 2022 in Rechtskraft erwachsen.

Im Rahmen der Strafbemessung wertete das Landesgericht Wels den bisherigen ordentlichen Lebenswandel aufgrund der bisherigen Unbescholtenheit des Beschwerdeführers sowie das teilweise Geständnis im Umfang des Spruchpunktes V. des Urteils (hier unter Punkt 5. angeführt); straferschwerend wurde der lange Tatzeitraum von über 5 Jahren gewertet, in welcher der Beschwerdeführer eine Vielzahl von Verbrechen und Vergehen beging.

II.2. Im Hinblick auf das Faktum II des Urteils des Landesgerichtes Wels zu 11 Hv 46/21k (unter Punkt II.1. als Faktum 2. dargestellt) stellte das Landesgericht Wels im Sachverhalt zudem fest, dass durch das Anbinden an einem Gitterregal der Beschwerdeführer physische Kraft gegen den Körper der genannten damals minderjährigen Person eingesetzt hat, um dadurch einen zu erwartenden Widerstand zu brechen. Die Betroffenen war durch diese Fesselung nicht mehr in der Lage, sich gegen sexuelle Übergriffe des Beschwerdeführers zu wehren und setzte der Beschwerdeführer diese Handlung gegen den Willen der Betroffenen.

II.3. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 4. August 2022, GZ: BHGR/920080015082/20, wurde über den Beschwerdeführer wegen unsicherer und somit nicht ordnungsgemäßer Verwahrung zweier Schusswaffen der Kategorie B (Faustfeuerwaffe Astra sowie Faustfeuerwaffe Clock 21) eine Geldstrafe von 440,00 Euro aufgrund einer Übertretung des § 51 Abs. 1 Z 9 WaffG verhängt. Gemäß dem rechtskräftigen Straferkenntnis wurde bei einer Kontrolle durch Beamte des LKA OOE am 3. Mai 2020 festgestellt, dass Schusswaffen der Kategorie im Wohnhaus des Beschwerdeführers, nämlich die Pistole Astra, Ser-Nr. x im Jungendzimmer im Obergeschoss in einer ungesicherten Waffenbox auf einem Regal liegend und die Pistole Glock 21. Ser.-Nr. X ungesichert im Nachtkästchen im Schlafzimmer im Obergeschoss lagen, sodass die Schusswaffen nicht vor

gewaltsamem Zugriff durch Unberechtigte geschützt waren, obwohl Waffen und Munition in zumutbarer Weise vor unberechtigtem Zugriff zu schützen sind.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Behördenakt, insbesondere aus dem im Akt einliegenden Urteil des Landesgerichtes Wels vom 19. Oktober 2021 zu 11 Hv 46/21k. Der hier verfahrensgegenständlich festgestellte Sachverhalt ist somit mit dem im genannten Urteil des Landesgerichtes Wels vom 19. Oktober 2021 vollkommen ident und liegt auch dem verfahrensgegenständlich bekämpften Bescheid der belangten Behörde zu Grunde. Die Rechtskraft des Urteils des Landesgerichtes Wels wurde von diesem gemäß der im Akt einliegenden Strafkarte (Behördenakt, AS 97 f) bestätigt. Der vom Beschwerdeführer in der Beschwerde angeführte Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens vermag an der Rechtskraft zum jetzigen Zeitpunkt nichts ändern.

Gleiches gilt für die Feststellung zu dem in Rechtskraft erwachsenen Straferkenntnis der belangten Behörde betreffend Verhängung einer Geldstrafe wegen nicht ordnungsgemäßer Verwahrung der auf den Beschwerdeführer registrierten Schusswaffen. Auch diesbezüglich liegt ein rechtskräftiges Straferkenntnis vor und wurde dieser Umstand im verfahrensgegenständlichen Sachverhalt festgehalten.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die maßgebliche Bestimmung des Waffengesetzes – WaffG, BGBl. I Nr. 12/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 211/2021 lautet wie folgt:

„Waffenverbot

§ 12. (1) Die Behörde hat einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dieser Mensch durch mißbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

[...]

(2) Die im besitz des Menschen, gegen den ein Waffenverbot erlassen wurde, befindlichen

1. Waffen und Munition sowie
2. Urkunden (ausgenommen Jagdkarten), die nach diesem Bundesgesetz zum Erwerb, Besitz, Führen oder zur Einfuhr von Waffen oder Munition berechtigen,

sind unverzüglich sicherzustellen. Für die damit betrauten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gilt § 50 des Sicherheitspolizeigesetzes – SPG, BGBl. Nr. 566/1991.

(3) Eine Beschwerde gegen ein Waffenverbot hat keine aufschiebende Wirkung. Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Waffenverbotes gelten

1. die sichergestellten Waffen und Munition als verfallen;

2. die im Abs. 2 Z 2 angeführten Urkunden als entzogen.

(4) Die Behörde hat dem Betroffenen auf Antrag für die verfallenen Waffen und verfallene Munition, soweit er deren rechtmäßigen Erwerb glaubhaft macht, mittels Bescheid eine angemessene Entschädigung zuzuerkennen. Ein solcher Antrag ist binnen einem Jahr ab Eintritt der Rechtskraft des Verbotes nach Abs. 1 zu stellen.

[…]“

IV.2. Zum verhängten Waffenverbot im Allgemeinen:

IV.2.1. Vorweg ist auszuführen, dass die Entscheidung, ob ein Waffenverbot zu verhängen ist, keine Ermessensentscheidung darstellt (arg. „…hat…“, siehe auch VwGH 12.09.2002, 2000/20/0425). Um zu einer derartigen Entscheidung zu kommen, ist eine Prognoseentscheidung durchzuführen, wobei die Verhängung eines Waffenverbotes voraussetzt, dass aus dem bisherigen Verhalten des Betroffenen die Prognose zulässig sein muss, er könnte in Zukunft Waffen missbrauchen und dadurch eines oder mehrere der in § 12 Abs. 1 WaffG taxativ aufgezählten geschützten Rechtsgüter gefährden. Es genügt dabei, wenn konkrete Umstände vorliegen, die die Besorgnis erwecken, dass von der Waffe ein gesetz- oder zweckwidriger („missbräuchlicher“) Gebrauch gemacht werden könnte. Nach dem dem Waffengesetz allgemein innwohnenden Schutzzweck ist dabei ein strenger Maßstab anzulegen. Der Verbotstatbestand des § 12 Abs. 1 WaffG setzt dabei lediglich voraus, dass auf Grund objektiver Sachverhaltsmerkale eine qualifiziert rechtswidrige Verwendung von Waffen (nämlich durch gesetz- oder zweckwidrigen Gebrauch) zu befürchten ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so hat die Behörde nach § 12 Abs. 1 WaffG vorzugehen und ein Waffenverbot auszusprechen, ohne dass ein bisher untadeliges Vorleben dem entgegenstünde. Wesentlich ist, dass dem Betroffenen die missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist und setzt die Verhängung eines Waffenverbotes, welches der Verhütung von Gefährdungen der in § 12 Abs. 1 WaffG bezeichneten Art, nicht voraus, dass es bereits zu einem missbräuchlichen Verwenden von Waffen durch den Betroffenen gekommen ist (vgl. dazu etwa VwGH 27.02.2013, 2012/03/0123; VwGH 19.12.2013, 2012/03/029, VwGH 25.01.2012, 2012/03/0007, VwGH 06.02.2023, Ra 2022/03/0170).

Zusammengefasst ist somit für die Verhängung eines Waffenverbotes entscheidend, ob der angenommene Sachverhalt, „bestimme Tatsachen“ iSd § 12 Abs. 1 WaffG begründet, ob also die Annahme gerechtfertigt ist, der Betroffene könnte durch missbräuchliches Verwenden von Waffen das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden.

IV.2.2. Die diesbezügliche Prognose hat auf Tatsachen zu basieren. Ob Tatsachen iSd § 12 Abs. 1 WaffG vorliegen ist eine Rechtsfrage (dazu: VwGH 17.11.2012, 2012/03/0134). Die angenommenen Tatsachen müssen wiederum die zukünftige Missbrauchsmöglichkeit (im Hinblick auf die geschützten Rechtsgüter Leben,

Gesundheit, Freiheit und fremdes Eigentum) begründen. Eine Missbrauchswahrscheinlichkeit wird nicht gefordert, ebenso nicht gefordert ist, dass bereits einmal ein Missbrauch stattgefunden hat (dazu VwGH 06.02.2023, Ra 2022/03/0273; VwGH 27.01.2022, Ra 2021/03/0330, VwGH 18.03.2011, 2008/03/0011, VwGH 11.12.1997, 97/20/0086).

IV.2.3. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner gefestigten Rechtsprechung zu Situationen familiärer Gewalt festgehalten, dass nach den Umständen des Einzelfalles auch schon ein einmaliger Vorfall (Gewaltexzess) ungeachtet eines untadeligen Vorlebens die Verhängung eines Waffenverbotes nach § 12 Abs. 1 WaffG rechtfertigen kann (vgl. VwGH 06.02.2023, Ra 2022/03/0170 mit Verweis auf VwGH 27.01.2022, Ra 2021/03/0330, mwN).

IV.3. Zum verhängten Waffenverbot im konkreten Sachverhalt:

IV.3.1. Gemäß dem vorliegenden und seit 22. Juni 2022 rechtskräftigen Urteil des Landesgericht Wels vom 19. Oktober 2021, 11 Hv 46/21k, wurde der Beschwerdeführer wegen der im Sachverhalt näher dargestellten Verbrechen bzw. Vergehen zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt.

Gemäß der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum Waffenverbot gemäß § 12 Abs. 1 WaffG ist eine strafgerichtliche Verurteilung für die Prognoseentscheidung nicht erforderlich (dazu etwa VwGH 30.11.2000, 98/20/0226). Liegt jedoch eine strafgerichtliche Verurteilung vor, so besteht eine Bindungswirkung im Hinblick auf den Umstand der Existenz der Verurteilung sowie auch im Hinblick auf die Frage, ob die Tat unter die jeweiligen Voraussetzungen der Strafnorm zu subsumieren ist (dazu VwGH 22.02.2010, 2009/03/0145; *Keplinger/Löff*, Waffengesetz[4] 1996, § 12 Anm 3.4.2. mwN). Die Bindungswirkung an gerichtliche Verurteilungen besteht insoweit, als „die materielle Rechtskraft des Schuldspruches bewirkt, dass dadurch mit absoluter Wirkung, somit gegenüber jedermann, bindend festgestellt ist, dass der Beschwerdeführer die strafbare Handlung entsprechend den konkreten Tatsachenfeststellungen der rechtskräftigen Verurteilung oder Bestrafung rechtswidrig und schuldhaft begangen hat (VwGH 27.01.2010, 2009/03/0082; VwGH 24.09.2009, 2007/18/0825).

Der Beschwerdeführer wurde unstrittig rechtskräftig wegen des Verbrechens des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach § 206 Abs. 1 StGB, wegen des Verbrechens der Vergewaltigung nach § 201 Abs. 1, wegen des Vergehens des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses nach § 212 Abs. 1 Z 2 StGB, wegen des Vergehens des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses nach § 212 Abs. 3 StGB sowie wegen des Vergehens der pornographischen Darstellung Minderjähriger nach § 207a Abs. 3 erster und zweiter Satz StGB verurteilt. Wie bereits ausgeführt, besteht nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Bindung

an dieses Urteil insoweit, als dadurch mit absoluter Wirkung festgestellt ist, dass der Beschwerdeführer die genannten Handlungen rechtswidrig und schuldhaft begangen hat. Im Falle einer verurteilenden Entscheidung durch ein Strafgericht, besteht daher eine Bindung in der Frage, ob ein gerichtlich zu ahndender Tatbestand erfüllt wurde. Durch die gerichtliche Verurteilung wird ein einer für die Verwaltungsbehörde – und in weiterer Folge auch für die Verwaltungsgerichte – bindenden Weise über die Begehung der Tat abgesprochen. Eine eigene Beurteilung durch die Behörde oder das Verwaltungsgericht ist somit nicht mehr zulässig, diese sind vielmehr verpflichtet, die vom Strafgericht entschiedene Frage ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen (dazu VwGH 19.04.2012, 2012/03/0054; VwGH 21.10.2011, 2010/03/0165).

Die vom Landesgericht Wels getroffenen Tatsachenfeststellungen, die zur rechtskräftigen Verurteilung und zur Bestrafung des Beschwerdeführers geführt haben, unterliegen somit nicht mehr der Beurteilung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Eine eigene Beurteilung ist somit nicht mehr zulässig. Insoweit der Beschwerdeführer in seiner Stellungnahme vom 29. Dezember 2022 sowie in der Beschwerdeschrift nach wie vor die Tatbegehungen in der vom Strafgericht festgestellten Intensität abstreitet (so spricht der Beschwerdeführer etwa von einem *„(vermeintlichen) Eingriff, der die sexuelle Integrität berühre“* – Stellungnahme vom 29. Dezember 2022 an die belangte Behörde – Behördenakt AS 139), ist dieser auf das Bindung entfaltende, rechtskräftige Strafurteil zu verweisen.

IV.3.2. Die dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Tathandlungen zeigen, dass dieser dazu bereit war, Gewalt anzuwenden, um sexuelle Handlungen gegen den Willen den Betroffenen durchsetzen zu können. Dabei handelt es sich somit nicht um einen „bloßen“ Fall sexueller Belästigung, sondern um das Erzwingen des Duldens einer geschlechtlichen Handlung durch Anwendung von Gewalt. Wie auch des Landesgericht Wels in seinem Urteil vom 19. Oktober 2021 im Rahmen der rechtlichen Beurteilung darlegte, liegt insbesondere dadurch, dass der Beschwerdeführer die Betroffene an ein Gitterregal fesselte und es dieser daher unmöglich war, sich zu wehren, bevor der Beschwerdeführer die beschriebenen sexuellen Handlungen vornahm, ein Einsatz von vis absoluta vor und ist diese Tathandlung vom Gewaltbegriff des § 201 Abs. 1 StGB umfasst.

Damit hat der Beschwerdeführer jedoch eine besonders verwerfliche und für den betroffenen Menschen besonders eingriffsintensive Tat gesetzt und zeigt dieses Verhalten des Beschwerdeführers, dass dieser zur Gewaltanwendung zur Durchsetzung der geschlechtlichen Handlungen an seinem Opfer bereit war und zur Ausschaltung dessen Gegenwehr auch Gegenstände verwendet hat (Fesseln als Gitterregal), um den Willen der Betroffenen zu brechen. Dadurch lässt der Beschwerdeführer jedoch erkennen, dass dieser durchaus bereit ist, auch unter Verwendung von Gegenständen die Durchsetzung seines Ziels zu erzwingen. Auch

die Tatsache, dass der Beschwerdeführer das bestehende Autoritätsverhältnis zur betroffenen Person missbraucht hat, um dieser seinen Willen mit Gewalt aufzuzwingen, zeigt die diesbezügliche Bereitschaft des Beschwerdeführers, nötigenfalls auch durch Gewaltanwendung, das von ihm gesetzte Ziel zu erreichen.

Es steht für das erkennende Gericht außer Zweifel, dass die von Gewaltanwendung geprägten strafbaren Handlungen, die zur Verurteilung geführt haben, die Annahme rechtfertigen können, dass der Beschwerdeführer auch durch missbräuchliche Verwendung von Waffen das Leben, die Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder das fremde Eigentum gefährdet. Es ist somit im Rahmen einer Prognosebetrachtung durchaus die Besorgnis gegeben, dass der Beschwerdeführer seinen Willen auch mit Waffengewalt durchsetzen würde, sollte er dies für „erforderlich“ erachten. Ein solches Risiko kann jedoch auf dem Boden des § 12 Abs. 1 WaffG nicht eingegangen werden, sodass das von der belangten Behörde erlassene Waffenverbot jedenfalls zu Recht ausgesprochen wurde (vgl. dazu auch VwGH 20.05.2015, Ro 2015/03/0025).

Erschwerend ist im Rahmen der zu erstellenden Gefährdungsprognose auch zu berücksichtigen, dass die Tathandlungen vom Beschwerdeführers über einen langen Tatzeitraum von über fünf Jahren gesetzt wurden, in welchem dieser eine Vielzahl der genannten Verbrechen und Vergehen begangen hat (siehe dazu die Ausführungen des Landesgerichtes Wels im Urteil zu 11 Hv 46/21k).

IV.3.3. Bestätigung findet diese Gefährdungsprognose auch darin, dass der Beschwerdeführer selbst nach rechtskräftiger Verurteilung offenbar nach wie vor versucht, die Gewaltaspekte der von ihm begangenen Handlungen herabzuspielen. Dies zeigt sich insbesondere aus der Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 29. Dezember 2022 (und somit nach Rechtskraft des Urteils des Strafgerichtes), wonach *„die von der StA Wels vorgeworfenen Taten keine Gewaltdelikte darstellen würden“*. Diese Aussage lässt jegliche Einsicht des Beschwerdeführers seine Taten betreffend vermissen.

Auch das vom Beschwerdeführer vorgebrachte Argument, wonach dieser Waffen noch nie in irgendeiner Art und Weise missbräuchlich verwendet habe, ist deshalb unbeachtlich, da eine bereits erfolgte missbräuchliche Verwendung von Waffen nicht Voraussetzung für die Verhängung eine Waffenverbotes ist. Der Verbotstatbestand des § 12 Abs. 1 WaffG setzt lediglich voraus, dass auf Grund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine qualifizierte rechtswidrige Verwendung von Waffen (nämlich durch Missbrauch) zu befürchten ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so hat die Behörde nach § 12 Abs. 1 WaffG vorzugehen und ein Waffenverbot auszusprechen, ohne dass ein bisher untadeliges Vorlegen dem entgegenstünde (dazu VwGh 11.12.1997, 97/20/0086).

IV.3.4. Lediglich der Vollständigkeit halber wird auch auf das rechtskräftige Straferkenntnis der belangten Behörde vom 4. August 2020 verwiesen, gemäß welchem dem Beschwerdeführer eine Rechtsverletzung des § 51 Abs. 1 Z 9 iVm § 16b WaffG vorgeworfen wurde. Im Rahmen einer Kontrolle durch Beamte des LKA OOE wurden von den einschreitenden Beamten im Wohnhaus des Beschwerdeführers Waffen vorgefunden, die nicht ordnungsgemäß verwahrt waren. So befand sich etwa eine Pistole Astra im Jugendzimmer im Oberschoss des Wohnhauses in einer ungesicherten Waffenbox auf einem Regal und weiters eine Glock 21 ungesichert im Nachtkästchen im Schlafzimmer im Obergeschoss, obwohl auch die Ehegattin des Beschwerdeführers mit diesem im Wohnhaus lebte.

Zwar kann alleine aus der Tatsache der nicht ordnungsgemäßen Verwahrung einer Waffe nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes noch nicht auf eine missbräuchliche Verwendung geschlossen werden, doch steht dies einer Berücksichtigung der (nicht sorgfältigen) Aufbewahrung von Waffen als eine „bestimmte Tatsache“ im Sinne des § 12 Abs. 1 WaffG im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung nicht entgegen (VwGH 28.02.2006, 2005/03/0206, VwGH 03.09.2008, 2005/03/0110), wobei darauf hingewiesen wird, dass bereits die oben dargestellten Tathandlungen des Beschwerdeführers, die zur rechtskräftigen Verurteilung vor dem Landesgericht Wels zu 11 Hv 46/21k geführt haben, eine negative Prognoseentscheidung iSd § 12 Abs. 1 WaffG jedenfalls begründen.

IV.3.5. Im Rahmen der Gesamtbetrachtung aller Umstände führt die Summe der Tathandlungen gemäß Urteil des Landesgerichtes Wels vom 19. Oktober 2021 (11 Hv 46/21k), der Tatsache, dass diese Verbrechen und Vergehen vom Beschwerdeführer über einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren mehrfach gesetzt wurden, um einer damals unmündigen Person auch unter Gewaltanwendung sexuelle Handlungen abzunötigen und der offenbar immer noch fehlenden Einsicht des Beschwerdeführers zur Prognoseentscheidung, dass beim Beschwerdeführer jedenfalls die Möglichkeit indiziert ist, dass dieser zukünftig Waffen dazu einsetzen könnte, um die in § 12 WaffG geschützten Rechtsgüter zu gefährden.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kommt daher zusammengefasst zu dem Ergebnis, dass die Vielzahl der festgestellten Fakten und der lange Zeitraum, über den hinweg diese Fakten vom Beschwerdeführer gesetzt wurden, jedenfalls Sachverhaltstatsachen darstellen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Beschwerdeführer durch missbräuchliche Verwendung von Waffen das Leben, die Gesundheit und die Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

Die Beschwerde war somit abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

IV.3.6. Hinsichtlich des Antrages des Beschwerdeführers auf Ausfolgung der sichergestellten Waffen ist der Beschwerdeführer auf die gesetzliche Regelung des § 12 Abs. 3 WaffG hinzuweisen, wonach mit dem Eintritt der Rechtskraft des Waffenverbotes die sichergestellten Waffen und Munition als verfallen gelten. Eine Ausfolgung kommt bereits aus diesem Grund nicht in Betracht.

Der Beschwerdeführer wird in diesem Zusammenhang auf die Bestimmung des § 12 Abs. 4 WaffG verwiesen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr an der einheitlichen und zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Voraussetzungen der Erteilung eines Waffenverbotes gemäß § 12 Abs. 1 Waffengesetz. Auch sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage liegen nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas